



Mag. Wolfgang Sobotka

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Der Präsident

Wien, am 19. Dezember 2018
GZ 11020.0040/20-L1.1/2018

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Der Abgeordnete Dr. Nikolaus Scherak hat am 7. September 2018 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 18/JPR betreffend Einhebung von Klubabgaben und Parteiabgaben durch die Parlamentsdirektion gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

1. *Führt die Parlamentsdirektion einen Anteil der Bezüge von einem oder mehreren Abgeordneten zum Nationalrat an die jeweiligen Klubs ab?*
2. *Wenn ja, für welche Klubs und in welcher Höhe pro Monatsbezug?*
3. *Wenn ja, wie hoch bezifferte sich die eingehobene Klubabgabe durch die Parlamentsdirektion im Jahr 2017? Bitte um Auflistung nach jeweiligem Klub.*
4. *Wenn ja, wie hoch bezifferte sich die eingehobene Klubabgabe durch die Parlamentsdirektion im ersten Halbjahr 2018? Bitte um Auflistung nach jeweiligem Klub.*

Nach Auskunft der Parlamentsdirektion wird aufgrund entsprechender Ersuchen der nachstehend angeführten parlamentarischen Klubs bei jeder Erstanweisung eines Bezuges gemäß Bundesbezügegesetz für eine/n Abgeordnete/n zum Nationalrat, die/der dem Klub der Österreichischen Volkspartei, der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion – Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament sowie dem Freiheitlichen Parlamentsklubs angehört, die freiwillige Einbehaltung von Klubbeiträgen und Überweisung auf ein durch die Klubs bekanntgegebenes Konto verfügt. Ab Jänner 2019 werden die Klubbeiträge nicht mehr für den Freiheitlichen Parlamentsklubs einbehalten.

Die Höhe wird klubintern vereinbart. Entsprechende Informationen über die Höhe des Klubbeitrags können von den jeweiligen Klubs erteilt werden.

Bezüglich der Höhe der einbehaltenen Beträge erfolgt keine Auswertung.

Zu Frage 5:

5. *Wenn ja, welche Abteilung ist für die Abrechnung der Klubabgabe zuständig?*

Die für Bezugsanweisungen zuständige Abteilung A1.3 – MandatarInnen und parlamentarische MitarbeiterInnen

Zu Frage 6 und 7:

6. *Wenn ja, wie viele Vollzeitäquivalente stehen aktuell für die Abrechnung der Klubabgabe zur Verfügung?*
7. *Wenn ja, wie hoch waren die Kosten für die Parlamentsdirektion durch die Abrechnung der Klubabgabe im Jahr 2017 bzw. im ersten Halbjahr 2018?*

Der Einbehalt der Klubbeiträge erfordert eine einmalige PM-SAP-Eingabe im Zuge der Bezugsanweisung und bedeutet nur einen sehr geringen, vernachlässigbaren Zeitaufwand pro Abgeordnete/n.

Zu Frage 8 und 9:

8. *Wenn ja, aus welchem Grund übernimmt die Parlamentsdirektion die Einhebung der Klubabgabe?*
9. *Wenn ja, auf Basis welcher rechtlichen Grundlage wird die Parlamentsdirektion dabei tätig?*

Dabei handelt es sich um eine jahrzehntelang geübte Serviceleistung der Parlamentsdirektion.

Zu Frage 10:

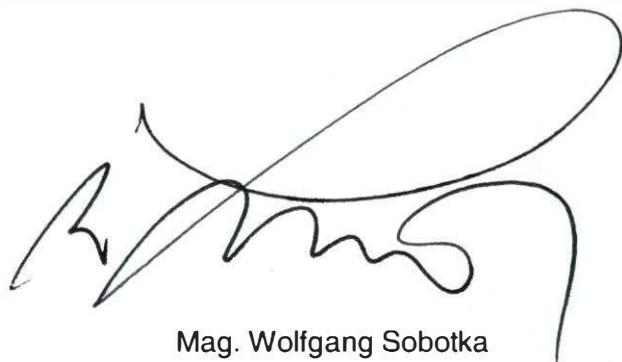
10. Wenn ja, benötigt ein solcher Abzug eine Unterschrift bzw. Einwilligung des/der betreffenden Abgeordneten?

Beim Eintritt einer Abgeordneten/eines Abgeordneten wird der Parlamentsdirektion die Klubzugehörigkeit bekannt gegeben und aufgrund dieser Mitteilung wird davon ausgegangen, dass die/der betreffende Abgeordnete ihren/seinen Klubbeitrag im Wege des Einbehalts von ihren/seinen Bezügen leisten will. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit eines Widerrufs: Falls der Parlamentsdirektion von einer/einem Abgeordneten mitgeteilt werden sollte, dass sie/er mit der derzeitigen Vorgangsweise nicht einverstanden ist, wäre die Parlamentsdirektion natürlich verpflichtet, den Abzug des Klubbeitrags dieser/dieses Abgeordneten einzustellen.

Zu Frage 11:

11. Für welche Rechtspersönlichkeiten werden durch die Parlamentsdirektion Klub- oder Parteiabgaben eingehoben (z.B. Bundespartei, Landespartei, Bezirkspartei, Parlamentsklub, Bünde oder andere Teilorganisationen bzw. nachstehende Organisationen)?

Es werden ausschließlich Beiträge für parlamentarische Klubs einbehalten.



Mag. Wolfgang Sobotka

